

Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV)

Änderung vom 10. Juni 2005

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983¹ wird wie folgt geändert:

Art. 41c Abs. 1^{bis}, 8 und 9

^{1bis} Die Erhöhung der Höchstzahl der Taggelder bezieht sich auf alle versicherten Personen nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a AVIG oder nur auf versicherte Personen bestimmter Alterskategorien.

⁸ Der Kanton erstattet im Monat nach Ablauf des letzten Monats, für den die Erhöhung gilt, der Ausgleichsstelle Bericht über die Umsetzung der mit den Erhöhung verbundenen Auflagen. Die Ergebnisse dieses Berichts werden bei einer weiteren Erhöhung berücksichtigt.

⁹ Die Erhöhung der Höchstzahl der Taggelder in Kantonen oder wesentlichen Teilgebieten von Kantonen, die von erhöhter Arbeitslosigkeit betroffen sind, wird im Anhang publiziert.

II

Der Anhang erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

10. Juni 2005

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Samuel Schmid

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹ SR 837.02

Anhang
(Art. 41c Abs. 9)

**Erhöhung der Höchstzahl der Taggelder in Kantonen,
die von erhöhter Arbeitslosigkeit betroffen sind**

| Gebiet | Alterskategorie | Erhöhung | Geltungsdauer |
|------------------------------------|--------------------|----------|------------------------------------|
| Kanton Genf | 50 Jahre und älter | 120 | 1. Juli 2005– 31. Dezember 2005 |
| Kanton Neuenburg, Region MS 103 | 50 Jahre und älter | 120 | 1. Juli 2005– 31. Dezember 2005 |
| Kanton Waadt | 50 Jahre und älter | 120 | 1. Juli 2005– 31. Dezember 2005 |

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.